

## II. Aus dem 'Bericht des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. Josef Streit, vor dem Verfassungs- und Rechtsausschuß

Die Deutsche Demokratische Republik hat durch Gesetz vom 1. September 1964 und Art. 91 ihrer Verfassung vom 6. April 1968 die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrücklich bekräftigt und am 17. März d. J. dem Generalsekretär der UNO gegenüber die Bereitschaft bekundet, der Konvention der UNO vom 26. November vergangenen Jahres beizutreten.

Von Anbeginn waren Entnazifizierungs- und Demokratisierungspolitik, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf unserem Territorium vorbildlich und sind seitdem das Modell der Überwindung der Kontinuität der verbrecherischen und völkerrechtswidrigen Politik des deutschen Imperialismus für ganz Deutschland. Die DDR hat sich bei der Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit stets von den völkerrechtlichen Prinzipien leiten lassen, die im Statut und Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes zum Ausdruck kommen.

Durch die Rechtsprechung der DDR wird der prinzipiell unterschiedliche Charakter zwischen Völkerrechtsverbrechen einerseits und Straftaten nach dem innerstaatlichen Strafrecht andererseits nicht nur anerkannt, sondern auch mit aller Konsequenz durchgesetzt. Die völkerrechtlichen Tatbestände der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schließen in der DDR die Anwendung innerstaatlicher Straftatbestände aus.

Die DDR gewährleistet, daß auch diejenigen vereinzelt Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, denen es — begünstigt durch die Nachkriegssituation — gelingen konnte, im Gebiet der DDR unterzutauchen, ihrer Verantwortung nicht entgehen. Es ist auch gewährleistet, daß die in Kriegsverbrecherlisten der Alliierten namentlich aufgeführten und noch nicht zur Verantwortung gezogenen Personen im Falle ihres Auftauchens in der DDR festgenommen werden. Ergibt die Aufdeckung eines Verbrechens, daß sich der Täter nicht in der DDR aufhält, aber im Gebiet der DDR geboren wurde bzw. vor 1945 in unserem Territorium gelebt hat, wird er zur Fehndung ausgeschrieben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden in unserer Republik gewonnene Erkenntnisse über solche Täter den zuständigen Staaten übermittelt.

Entsprechend der universellen völkerrechtlichen Verpflichtung aller Staaten zur Verfolgung der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden Bürger der DDR grundsätzlich von den Gerichten der DDR zur Verantwortung gezogen, wenn sie sich derartiger Verbrechen schuldig gemacht haben. Dennoch schließt die DDR in Übereinstimmung mit der Moskauer Erklärung der Regierungen von Großbritannien, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion über die Bestrafung von Kriegsgreueln vom 30. Oktober 1943, dem Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945 und dem Art. III der Konvention der UNO vom 26. November 1968 die Auslieferung von Personen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen an die Staaten nicht aus, in denen die Verbrechen begangen wurden und die durch diese Verbrechen unmittelbar geschädigt worden sind, sofern dort ebenso wie in der DDR die konsequente Verwirklichung der völkerrechtlichen Normen und Prinzipien in bezug auf die Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrechen gewährleistet ist.

Obwohl die DDR nur ein Drittel des deutschen Territoriums und der deutschen Bevölkerung umfaßt, wurden von den Gerichten unseres Staates mehr als doppelt soviel Naziverbrecher wie in Westdeutschland verurteilt. Insgesamt wurden in der Zeit von Mai 1945 bis zum heutigen Tage 12 821 Personen für die von ihnen begangenen nazistischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von unseren Gerichten zur Verantwortung gezogen.

In Erfüllung von Rechtshilfeersuchen übermittelt die DDR auch an solche Staaten, mit denen noch kein zwischenstaatliches Rechtshilfeabkommen besteht, Beweisunterlagen, die für den zu untersuchenden Verbrechenskomplex bedeutsam sind, so u. a. an Westdeutschland, Westberlin und Österreich. Die Gewährung von Rechtshilfe bei der Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen an alle Staaten ist im §2 des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964 ausdrücklich fixiert.

Entsprechend der universellen Verpflichtung zur Verfolgung aller Nazi- und Kriegsverbrechen hat die DDR vor allem der westdeutschen Bundesrepublik umfangreiches Dokumentarmaterial zur Verfügung gestellt, obwohl zwischen beiden deutschen Staaten keinerlei vertragliche Vereinbarungen bestehen. Da viele Täter — vor allem jene, die in den zentralen faschistischen Ämtern die verbrecherischen Direktiven des Naziregimes ausgearbeitet und kommentiert haben — sich in Erkenntnis der in der DDR zu erwartenden konsequenten Verfolgung vor allem nach Westdeutschland abgesetzt hatten, wurden Hunderte von eingeleiteten Ermittlungsverfahren bereits in den ersten Jahren nach 1945 an westdeutsche Behörden zur Strafverfolgung weitergeleitet.

Durch die Enthüllungen der DDR wurden zahlreiche höchste Repräsentanten des Bonner Regimes als schwerbelastete Naziverbrecher entlarvt. Die westdeutsche Justiz erhielt umfangreiches Beweismaterial über die in den Konzentrationslagern Auschwitz, Sachsenhausen, Buchenwald, Nordhausen, Mittelbau und zahlreichen weiteren faschistischen Konzentrationslagern, Zuchthäusern und anderen Mordstätten verübten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Staatsanwaltschaft der DDR hat allein seit 1959 zu mehr als 200 in Westdeutschland unter dem Druck der Weltöffentlichkeit gegen Naziverbrecher eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren in umfassender Weise Rechtshilfe geleistet. Die DDR hat im gleichen Zeitraum

- mehr als 8 000 Originaldokumente bzw. Fotokopien,
- über 2 000 völkerrechtswidrige Todesurteile, an denen in Westdeutschland lebende Sonderrichter Hitlers mitwirkten,
- Hunderte von Zeugenvernehmungsprotokollen der westdeutschen Justiz zur Verfügung gestellt.

Im Wege der Rechtshilfe sowie durch die von Angehörigen der Opfer des faschistischen Mordregimes erhobenen Nebenklagen wurden die in Westdeutschland lebenden Täter, Hintermänner und Nutznießer der faschistischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gebrandmarkt.

Lange Zeit hat sich die westdeutsche Justiz geweigert, aus der DDR stammendes Beweismaterial auch nur entgegenzunehmen, geschweige denn auszuwerten und die dringend gebotenen strafprozessualen Maßnahmen zu ergreifen.

Die DDR hat zu der überwiegenden Mehrzahl der in